

Übungsklausur Arbeitnehmererfinderrecht

Die Firma Meier Maschinenbau GmbH kooperierte mit einer Firma Müller GmbH im Rahmen eines gemeinsamen Projekts. Von Seiten der Firma Meier war ein Herr Schneider beteiligt, der als Leiharbeiter dort tätig war. Auf Seiten der Firma Müller wirkte deren Arbeitnehmer Schmidt mit. Die entsprechenden gemeinsamen Entwicklungsarbeiten begannen im Jahre 2010. Im Jahre 2012 reichte die Müller GmbH eine Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, ohne die Meier Maschinenbau GmbH zu informieren. Unter Wahrung der Prioritätsfrist hinterlegte sie im Jahre 2013 eine europäische Anmeldung. Im Jahr 2019 wurde ein deutsches Patent und im Jahr 2020 ein europäisches Patent erteilt.

Zu diesem Zeitpunkt war Dipl.-Ing. Schneider nicht mehr bei der Firma Meier tätig. Nach Bekanntwerden der Patenterteilung durch das Deutsche Patent- und Markenamt erlangte er erstmals Kenntnis von der Anmeldung. Unverzüglich überreichte er per Mail der Firma eine Erfindungsmeldung. In dieser verwies er auf das erteilte deutsche Patent der Müller GmbH. Darüber hinaus heißt es in der Meldung wörtlich: „Über den prozentualen Anteil zwischen den Erfindern der Firma 'Müller GmbH und den Erfindern der Meier Maschinenbau GmbH & Co. KG kann zu diesem Zeitpunkt noch keine definitive Aussage gemacht werden.“ Ferner heißt es: „Ich melde, dass Erkenntnisse, die ich bereits vor Beginn der eigentlichen Entwicklung der Firma Müller (1. Quartal 2000) gewonnen hatte, in die Patentschrift übernommen wurden. Sie betreffen das Verfahren allgemein und die grundsätzlichen gerätetechnischen Voraussetzungen für das Verfahren. Ich bitte über meinen Erfindungsanteil zu entscheiden.“

Die Arbeitgeberin von Schneider hat unmittelbar nach Zugang der Meldung die Erfindung unbeschränkt in Anspruch genommen. Sie forderte außerdem unverzüglich die Müller GmbH zur Teilübertragung der Patentrechte auf. Zugleich erhob sie Einsprüche gegen das deutsche und das europäische Patent. Daraufhin führten beide Firmen Vergleichsverhandlungen. Im Ergebnis wurde danach der Meier Maschinenbau GmbH rückwirkend ein kostenloses Mitbenutzungsrecht eingeräumt. Im Gegenzug nahm diese ihre

Einsprüche zurück. Beide Verfahren endeten sodann mit einer vollständigen Aufrechterhaltung der Schutzrechte im Jahres 2020.

Dipl.-Ing. Schneider bittet nun Patentanwalt Schlau um Auskunft zur Rechtslage, insbesondere ob ihm Vergütungen zustehen.

Dipl. Ing. Schneider schildert noch einen weiteren Fall:

1999 hatte er eine Erfindung seiner Arbeitgeberin gemeldet. Im Jahr 2000 erfolgte die Anmeldung. Schließlich wurde ein Schutzrecht vom DPMA erteilt. Über die Höhe der zu zahlenden Vergütung wurde keine Einigkeit erzielt. Daraufhin setzte die Arbeitgeberin die Vergütung fest. Infolgedessen rief Dipl. Ing. Schneider die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt im Jahr 2001 an. Diese hat am 04.10.2005 einen Einigungsvorschlag zugestellt. Darin kommt die Schiedsstelle zu dem Schluss, dass die Festsetzungssumme korrekt ist. Dipl. Ing. Schneider hat diesem Vorschlag am 4.11.2005 schriftlich widersprochen. Er fragt, wie nun weiter vorgegangen werden kann.

Hinweis für die Klausurbearbeitung

Nach dem bis zum 31.12.2001 geltenden Schuldrecht betrug die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre.